

# Satzung

## Förderverein des Lazarus von Schwendi Schlosses e.V.

in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. September 2022

---

### I. Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche / diverse Form.

### II. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

#### § 1

Name, Sitz

Der am 16. September 2022 gegründete Verein führt den Namen Förderverein des Lazarus von Schwendi Schlosses e.V. und hat seinen Sitz in Ehrenkirchen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### § 3

Zweck

(1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden und Gönnern des Schlosses

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und die Erhaltung des Lazarus von Schwendi Schlosses.

Das vorgenannte Schloss soll in das Leben der Gemeinde Ehrenkirchen eingebunden und für die Öffentlichkeit vielfältig nutzbar gemacht werden, so dass der Erhalt sichergestellt ist.

(3) Er ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4

### Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5

### Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fördervereins.

(2) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Fördervereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

## III. Mitgliedschaft

## § 6

### Mitglieder

(1) Dem Förderverein können sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten.

(2) Die Zulassung als Mitglied erfolgt durch den Eingang der Beitrittserklärung. Die Vorstandschaft ist berechtigt, eine Mitgliedschaft abzulehnen oder zurückzuweisen.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags beträgt z.Zt. € 50,00 pro Jahr für die Einzelmitgliedschaft und € 80,00 pro Jahr für die Familienmitgliedschaft. Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei gestellt.

Der Beitrag wird jährlich vom Förderverein per Lastschrift im 2. Quartal eingezogen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereines beeinträchtigt, das Ansehen des Fördervereins schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen; die Versammlung entscheidet im Rahmen des Fördervereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **IV. Organe des Fördervereins**

## § 9

### Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Es genügt eine Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Anträge gem. Abs. 2 Satz 5 über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins, die nicht bereits mit der Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen veröffentlicht wurden, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen, sofern der Schriftführer verhindert ist.

## § 11

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Aussprache über die Berichte
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
7. Wahl der Beisitzer
8. Wahl der Kassenprüfer (2),
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins.

## § 12

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch geheim erfolgen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) In besonderen allgemeinen gesellschaftlichen Situationen (z.B. in Pandemiezeiten mit vorgegebenen Beschränkungen) ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung über Online-Dienste möglich. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen für Online-Versammlungen wie für Präsenz-Versammlungen.

## § 13

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden

- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer
- e. dem Beisitzer (mit Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart)
- f. dem Beisitzer (mit Schwerpunkt Organisation)
- e. den maximal drei weiteren Beisitzern.

Der Vorsitzende kann weitere beratend tätige Personen zu speziellen Themen hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1. Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit und max. 2 weitere Beisitzer werden in den geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

2. Vorsitzender, Kassierer, Beisitzer Organisation und max. 1 weiterer Beisitzer werden in den ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes oder Kassierers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

## § 14

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere für folgende Aufgaben liegt die Zuständigkeit des Vorstands vor:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins
- b. Investitionen nach Beschlussfassung in der Vorstandschaft.

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind gesetzliche Vertreter des Fördervereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Jeder hat – gerichtlich und außergerichtlich Alleinvertretungsrecht, wobei der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragung von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf. Der Kassierer darf nur im Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden oder deren Beauftragung von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen.

(3) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

## § 15

### Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Fördervereins erfordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

(3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) In besonderen allgemeinen gesellschaftlichen Situationen (z.B. in Pandemiezeiten mit vorgegebenen Beschränkungen) ist die Durchführung einer Vorstandssitzung über Online-Dienste möglich. Es gelten dieselben Bestimmungen für Online-Versammlungen wie für Präsenz-Versammlungen.

## § 16

### Vergütungen

(1) Die Ämter im Vorstand (§ 13) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§ 27 Abs. 3 BGB).

(2) Die Mitgliederversammlung (§ 10) kann abweichend von Abs. (1) beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (§ 3 Nr. 26a EStG und § 55 Abs.1 Nr.3 AO)

## V. Auflösung

### § 17

#### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

(2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss zusätzlich zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen eine persönliche Einladung an alle Mitglieder unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen versandt werden; es genügt der Versand an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

(3) Für den Fall der Auflösung des Fördervereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

(4) Bei Auflösung des Fördervereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ehrenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege des Schlosses oder sonstiger historischer Gebäude zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ehrenkirchen, den 16. September 2022

---

, 1. Vorsitzende(r)

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. September 2022 einstimmig (ohne Gegenstimmen und Enthaltungen) angenommen